

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Verfahrensname: Lärmaktionsplan Runde 4
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Zeitraum: 13.05.2024 - 27.05.2024

Autobahn GmbH

Stellungnahme (E-Mail vom 15.05.2024)

Sehr geehrter Herr Rickert,
derzeit sind seitens der Autobahn GmbH keine Maßnahmen auf der A 2 im Bereich des Stadtgebietes Beckum geplant.

Zusammenfassend ist noch zu erwähnen, dass nach § 47e Absatz 1 BImSchG Lärmaktionspläne von den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen sind. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein.

Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gliedert sich in drei Hauptpunkte

- Lärmvorsorge
- Lärmsanierung
- straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Die Rechtsgrundlage für die Lärmvorsorge sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder bei der

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Träger äußert keine abwägungsrelevanten Einwände oder Anregungen. Ein Abwägungsvorschlag ist nicht erforderlich.

wesentlichen Änderung von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Selbstverständlich werden diese gesetzlichen Vorgaben von der Autobahn GmbH auch künftig beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Autobahnen in der Baulast des Bundes berücksichtigt.

Bei bestehenden Bundesfernstraßen können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Voraussetzung für eine solche Lärmsanierung an Autobahnen ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte.

Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
------------------	-----------------------	-------------------------

an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind ebenfalls nach den RLS-19 zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen.

Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe der Autobahn GmbH damit, für das gesamte Autobahnnetz eine eigene Lärmkartierung auf Basis der RLS-19 als Grundlage für eine solche Dringlichkeitsreihung herzustellen. Aufgrund der Größe des Netzes, der sehr unterschiedlichen Datenverfügbarkeit in den einzelnen Ländern und anderer vorrangiger Aufgaben (insbesondere zum Erhalt der Infrastruktur) ist derzeit nicht absehbar, wann hier mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.

Parallel zur laufenden Bearbeitung der Dringlichkeitsreihung kann Lärmsanierung an bekannten Hotspots im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird bei Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung darstellen, geprüft, ob dort Lärmsanierungsmaßnahmen insbesondere bei der grundhaften Erneuerung umgesetzt werden können.

Offenporige Asphalte, wie auch andere den Lärm mindernde Beläge, wie z.B. lärmarme Splittmastixasphalte werden bei der Wahl der Deckschicht im Rahmen einer grundhaften Erneuerung der Autobahn und der damit einhergehenden Betrachtung der Lärmsituation überprüft und bei ermitteltem Erfordernis und technischer Machbarkeit eingebaut.

Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf Autobahnen in NRW ist die funktionale Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH zuständig. Die Entscheidung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007. Maßgebend ist die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90.

Diese Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ist stets eine Einzelfallentscheidung.

Die in Ihrem Schreiben genannten Maßnahmenvorschläge enthalten keine Nachweise der Anspruchsvoraussetzungen, der Wirksamkeit oder der Verhältnismäßigkeit. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umsetzung nach dem geltenden Fachrecht nicht erfüllt.

Eine weitergehende Analyse lassen die vorliegenden Unterlagen nicht zu, sodass für die beschriebenen Maßnahmenvorschläge derzeit kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH besteht.

Mit freundlichen Grüßen,

i. A.

Kirsten Peveling

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Westfalen / Projektbüro Münster

Fernstraßen-Bundesamt

Stellungnahme (E-Mail vom 16.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Im Rahmen Ihrer Lärmaktionsplanung ist derzeit keine konkrete anbaurechtliche Betroffenheit des FBA erkennbar.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts wird zur Kenntnis genommen. Der Träger äußert keine abwägungsrelevanten Einwände oder Anregungen. Ein Abwägungsvorschlag ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marina Lusa

Referat S1 Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Köln

Stellungnahme (Schreiben vom 17.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Beteiligung möchte ich Ihnen mitteilen, dass gemäß § 47 e Abs. 3 BImSchG das EBA als zuständige Behörde für die Erstellung der Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes ist, zuständige Behörden für die Lärmaktionsplanung sind entsprechend den Festlegungen des § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG fällt daher entsprechend den gesetzlichen Regelungen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Da eine Einbindung des EBA als Einvernehmensbehörde ebenfalls nicht gesetzlich geregelt ist, ist eine Mitwirkung des EBA an der Lärmaktionsplanung der Länder vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen. Das EBA ist im Hinblick auf die Lärmaktionsplanung auch kein Träger öffentlicher Belange und führt selbst keine Planungen oder Baumaßnahmen durch. In dieser Hinsicht ist Ihr Ansprechpartner im Bereich der Eisenbahnen des Bundes im Regelfall die DB InfraGO AG.

Die Möglichkeiten der Gemeinden, im Rahmen der Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes tätig zu werden, sowie die Einschränkungen, die sich aus bundesgesetzlichen Regelungen ergeben, hat das EBA im Rahmen einer Stellungnahmen zu den von den Ländern erarbeiteten LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung bereits dargelegt. Insofern erübrigt sich auch die Abgabe einer Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zu einzelnen Lärmaktionsplänen der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts – Außenstelle Köln – wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls beteiligt. Der Träger äußert keine abwägungsrelevanten Einwände oder Anregungen. Ein Abwägungsvorschlag ist nicht erforderlich.

<p>Im Auftrag</p> <p>Gez. Lausberg-Krifft</p>	
<p>Kreis Warendorf – Der Landrat</p>	
<p>Stellungnahme (erstellt am 21.05.2024 über das Behördenportal)</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Hinweise.</p> <p>Amt für Immissionsschutz</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird von hier keine Stellungnahme abgegeben, da keine Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde für diese Belange im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorliegt.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Lärmaktionsplan.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p>gez. Erhard Ziller Planungsrecht</p> <p>Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Warendorf wird zur Kenntnis genommen. Der Träger äußert keine abwägungsrelevanten Einwände oder Anregungen. Ein Abwägungsvorschlag ist nicht erforderlich.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt – Referat 53 Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation</p>	
<p>Stellungnahme (E-Mail vom 27.05.2024)</p> <p>Sehr geehrter Herr Rickert,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung Runde 4 (Phase 2) der Stadt Beckum.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie folgende Anmerkung:</p> <p>Auf Seite 5 schreiben Sie in Bezug auf die dortige Tabelle 2, dass es sich um „Belastungsdaten“ bzw. „Basisdaten“ des Schienenverkehrs handle. Bei den dargestellten Daten handelt es sich konkret um die Zugbewegungen gemäß des (geplanten) Jahresfahrplanes 2021 der Haupteisenbahnstrecken (mehr als 30.000 Züge pro Jahr), die durch Beckum führen. Anhand</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts – Referat 53: Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation wird zur Kenntnis genommen. Der Träger äußert keine abwägungsrelevanten Einwände oder Anregungen. Ein Abwägungsvorschlag ist nicht erforderlich.</p>

dieser Verkehrsdaten lässt sich keine Belastung oder Belästigung ablesen. Die Daten zur Belastung der Betroffenen haben Sie korrekt auf Seite 13 im Entwurf dargestellt.

Bei weiteren Fragen zur Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung oder Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sebastian Rothe

GA 5362

Eisenbahn-Bundesamt

Referat 53: Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation